



ANNA KATHARINA GEMEINDE
Gemeinschaft trägt



SANKT JOHANNES
DER TAUFER • LETTE



St. Lamberti
Leben bereichern

Institutionelles Schutzkonzept

der Pfarreien in Coesfeld und Lette

präventi  n
im bistum münster

Inhaltsverzeichnis

Vorwort / Einleitung 3

Risiko-/Situationsanalyse 4

Persönliche Eignung 5

Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung 6

Verhaltenskodex 7

Beschwerdewege 10

Qualitätsmanagement 11

Aus - und Fortbildung 12

Maßnahmen zur Stärkung 13

Schlusswort 14

Datenschutz 14

Anlagen 17

Einleitung

Auf die Frage hin, wer der Größte unter den Jüngern sei, stellt Jesus ein Kind in ihre Mitte: „Wer sich so klein macht wie dieses Kind, der ist im Himmelreich der Größte. Wer ein solches Kind in meinem Namen aufnimmt, der nimmt mich auf.“ Mt 18,4-5

Kinder und Jugendliche haben in der Kirche nicht immer den nötigen Schutz erfahren, sondern sind Opfer von Gewalt und Missbrauch geworden. In der Aufarbeitung dieser Skandale nehmen Konzepte zum Schutz einen breiten und wichtigen Raum ein. Sie können vergangenes Leid und Unrecht nicht wiedergutmachen, aber sie können alles tun, um Kindern den nötigen Schutz zukommen zu lassen.

In diesem institutionellen Schutzkonzept (ISK) haben wir uns auf vorbeugende Maßnahmen verständigt, die der Prävention dienen. Als Erwachsene liegt es in unserer Verantwortung, Kinder und Jugendliche vor (sexualisierter) Gewalt zu bewahren. Prävention ist grundsätzlich und selbstverständlich in unsere tägliche Arbeit mit Kindern und Jugendlichen integriert. Sie ist ein kontinuierliches pädagogisches Prinzip. Ziel aller Präventionsmaßnahmen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist es, diese zu stärken, damit sie sich gegen jede Form der Gewalt wehren können. Zugleich gilt es geschützte Strukturen zu schaffen, in denen die uns anvertrauten Minderjährigen sich sicher fühlen und gesund entwickeln können. Dies geschieht in unseren Kirchengemeinden auf mehreren Ebenen, dazu beschreiben wir in diesem Konzept konkrete Handlungsweisen.

Bereits 2019 haben sich die drei kath. Kirchengemeinden Coesfelds Anna Katharina, St. Johannes und St. Lamberti auf ein gemeinsames Konzept geeinigt. Dazu haben sich Verantwortliche aus den drei Pfarreien (Kindergärten, Messdienerarbeit, Gemeindec Caritas, Kinder- und Jugendkatechese, Ferienwerk, Flüchtlingsinitiative, Büchereien, Kinder- und Jugendchöre, Hausaufgabenbetreuung) in sechs Plenumsitzungen getroffen und sich über die nachfolgenden Bausteine ausgetauscht:

- Persönliche Eignung
- Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung
- Verhaltenskodex
- Beschwerdewege
- Qualitätsmanagement
- Aus - und Fortbildung
- Maßnahmen zur Stärkung Minderjähriger sowie schutz- & hilfebedürftiger Erwachsener

Eine Steuerungsgruppe bestehend aus Präventionsfachkräften aller drei Pfarreien hat sich seitdem mindestens zweimal jährlich getroffen und sich den Fragen zur Anwendung des ISK im Alltag gestellt. Eine Evaluierung fand 2021 statt und die Überarbeitung des Institutionellen Schutzkonzeptes wurde 2023 auf den Weg gebracht. Notwendige Ergänzungen und Veränderungen wurden in einer Resonanzgruppe, bestehend aus allen Gruppen und Gremien, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, besprochen.

Das Ergebnis ist das vorliegende Institutionelle Schutzkonzept, das mit der Inkraftsetzung am 09.07.2024 das ISK aus 2019 ersetzt.

Die Pfarreiräte und Kirchenvorstände haben das Konzept in ihren Sitzungen angenommen und in Kraft gesetzt. Alle fünf Jahre soll es von den Kirchengemeinden überprüft, weiterentwickelt und angepasst werden.

Das ISK wird auf der Homepage der jeweiligen Kirchengemeinde veröffentlicht und in den Pfarrbüros sowie bei den Präventionsfachkräften hinterlegt. Der Verhaltenskodex wird zudem in den Pfarrheimen und Kirchen ausgehängt.

Eine differenzierte Geschlechtersprache ist uns wichtig. Auch wenn sie nicht immer durchgehalten wird, so sind doch alle Geschlechter angesprochen und gemeint.

Das ISK richtet sich an die haupt- und ehrenamtlichen Erwachsenen, die in der Kinder- und Jugendarbeit unserer Kirchengemeinden tätig sind. Dazu gehört auch die Gruppe der schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen, auch wenn diese nicht immer ausdrücklich genannt wird.

Fragen zur Risiko-/Situationsanalyse

Bei der Risiko-/Situationsanalyse haben wir uns damit beschäftigt, ob und wo Risiken oder Schwachstellen innerhalb unserer Pfarreien bestehen, die die Ausübung von grenzverletzendem Verhalten und sexualisierter Gewalt ermöglichen oder gar begünstigen.

Mitarbeiter*innen aus dem Bereich der Seelsorgeteams, der Kindergärten, der Messdienergruppen, der Ferienwerke, der Hausaufgabenbetreuung, der Büchereien, der Gemeindecari-tasgruppen, der Flüchtlingsinitiative, der Katechese, der Kinderbibeltage und der Kinder- und Jugendchöre haben sich mit folgenden Fragen auseinandergesetzt:

- Welche besonders gefährdeten Zielgruppen und / oder Gefährdungsmomente gibt es bei uns (z.B. bestimmte Altersgruppen, 1:1 Betreuung, Übernachtungen, bauliche Begebenheiten, etc.)? Wie gehen wir damit um?
- Wie wird mit sexualisierten Themen (z.B. Intimität, Sexualität von Kindern, Lebensformen, Identität, Nähe und Distanz) umgegangen (tabuisiert, respektvoll, lächerlich gemacht, reglementiert...)?
- Welche Auseinandersetzung über den professionellen Umgang mit Nähe und Distanz sowie Beziehungen zwischen Betreuten und Betreuenden gibt es? Welche Vereinbarungen bestehen dazu?
- Wie wird mit Körperkontakt und Berührungen umgegangen?
- Welche unbeaufsichtigten Momente sind aus der Sicht der Haupt- und Ehrenamtlichen sinnvoll und unproblematisch und welche nicht? Warum? Wo wird dies besprochen und verankert?
- Wie wird Kindern gezeigt, dass sie den Hauptamtlichen und Ehrenamtlichen vertrauen können und sich diese für eine Kultur der Achtsamkeit einsetzen?
- Gibt es für Kinder die Möglichkeit, sich mit Frage, Problemen und Beschwerden an jemanden zu wenden? Wie wird das sichergestellt?
- Welche Angebote zur Stärkung von Kindern gibt es (z.B. Ja sagen / Nein sagen, auf eigene Gefühle vertrauen, helfen und Hilfe holen, respektvoller Umgang, Erfolgserlebnisse haben, sich für seine und die Rechte anderer stark machen)

Wir haben überprüft, welche Maßnahmen zur Prävention grenzverletzenden Verhaltens und sexualisierter Gewalt in unseren Kirchengemeinden bereits vorhanden sind und an welchen Stellen Optimierungsbedarf besteht.

Bei der Auswertung der Risikoanalyse fiel immer wieder auf, wie wichtig die Auseinandersetzung der Haupt- und Ehrenamtlichen mit ihrer eigenen Haltung zu Nähe und Distanz zwischen sich selbst und den Betreuenden ist.

Wir haben uns bewusstgemacht, welche unbeaufsichtigten Momente sinnvoll und unproblematisch sind, und welche nicht. Und wir haben uns gefragt, welche Beschwerdewege es in unseren Kirchengemeinden gibt.

Die gesammelten Ergebnisse wurden im Plenum erörtert und haben uns darin unterstützt über vorhandene Strukturen, über unsere Organisationskultur sowie über die Haltung der Mitarbeiter*innen zu sprechen.

Inhalte der Ergebnisse haben uns wesentlich bei der Erarbeitung der nachfolgenden Punkte geleitet.

Die gesammelten Ergebnisse der Risikoanalyse sind öffentlich einsehbar, sie befinden sich bei der Präventionsfachkraft der jeweiligen Pfarrgemeinde. Bei der regelmäßigen Überprüfung des Schutzkonzeptes alle fünf Jahre dienen die Ergebnisse als Grundlage. Bei einer neuen Risikoanalyse ist die Sicht der Schutzbefohlenen mit einzubeziehen.

Persönliche Eignung

Ehren- und Hauptamtliche, die in unseren Kirchengemeinden Aufgaben übernehmen, müssen dafür nicht nur über eine fachliche, sondern auch über eine persönliche Eignung verfügen.

Um die persönliche Eignung sicherzustellen, gehen die Kirchengemeinden aktiv folgende Schritte:

Haupt- und Nebenberufliche, Honorarkräfte

- Die Prävention sexualisierter Gewalt wird in Bewerbungs- und Personalgesprächen thematisiert. (Leitfaden siehe Anlage 1)
- Die Pfarrgemeinden lassen sich alle fünf Jahre ein erweitertes Führungszeugnis der Haupt- und Nebenberuflichen sowie der Honorarkräfte vorlegen.
- Die für uns haupt- und nebenberuflich tätigen Personen sowie Honorarkräfte unterschreiben eine Selbstauskunftserklärung sowie den Verhaltenskodex der Kirchengemeinde. Beide Erklärungen sind Teil der Vertragsgrundlage.
- Alle haupt- und nebenberuflich tätigen Personen sowie Honorarkräfte in unsere Kirchengemeinden werden zum Thema „sexualisierte Gewalt“ geschult.

Das Anfordern, Einsehen und Zurücksenden der „Erweiterten Führungszeugnisse“ bei Dienstbeginn in unseren Kirchengemeinden sowie die ggfs. notwendig werdende Neuvorlage nach 5 Jahren wird bei allen hauptamtlichen Mitarbeitern von der Zentralrendantur Dülmen/Coesfeld (ZR) übernommen.

Für die Seelsorger*innen geschieht dies in gleicher Weise durch die Personalabteilung im Bischöflichen Generalvikariat Münster.

Es ist die Aufgabe der Präventionsfachkraft in der Kirchengemeinde, einmalig die unterschriebenen Selbstauskunftserklärung, sowie den Verhaltenskodex der Pfarreien bei allen hauptamtlichen Mitarbeitenden einzuholen und zu archivieren.

Ehrenamtliche in der Kind- und Jugendarbeit

- Vor Aufnahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit wird ein Gespräch durch die Leitung bzw. die zuständigen Seelsorger*innen geführt, in dem auch die Prävention gegen sexualisierte Gewalt thematisiert wird und auf die verpflichtende Teilnahme an einer Schulung hingewiesen wird. (siehe Tabelle im Anhang 9)
- Ehrenamtlich engagierte Personen unterschreiben den Verhaltenskodex der Kirchengemeinden in Coesfeld und Lette.
- In den im Schutzkonzept der Kirchengemeinden vorgesehenen Fällen (siehe Tabelle im Anhang) sieht die Präventionsfachkraft das erweiterte Führungszeugnis ein und dokumentiert diese Einsicht. Das Führungszeugnis wird danach an die Ehrenamtlichen zurückgegeben.

Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung

Erweitertes Führungszeugnis

Für eine hauptamtliche Festanstellung und ein ehrenamtliches Engagement im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit in den Kirchengemeinden in Coesfeld und Lette ist nach PräVO §5 (Präventionsordnung) und Bundeskinderschutzgesetz die Vorlage eines „Erweiterten Führungszeugnisses“ zwingend notwendig.

Für unsere Kirchengemeinden ist die Einsichtnahme in die Führungszeugnisse allerdings nicht nur eine gesetzliche Verpflichtung, sondern dient vielmehr auch als klares, abschreckendes Signal an potenzielle Täter*innen. Es soll hierdurch frühzeitig verhindert werden, dass verurteilte Täter*innen Zugang zu Schutzbefohlenen in unserer Kirchengemeinde finden.

Die Einsichtnahme und Dokumentation erfolgt in unserer Kirchengemeinde mit Beginn der ehrenamtlichen bzw. hauptamtlichen Tätigkeit und wird alle fünf Jahre erneut notwendig.

Die schriftliche Aufforderung (auch bei Wiedervorlage und Erneuerung) bei den hauptamtlichen Tätigen erfolgt über die Personalabteilung der Zentralrendantur Coesfeld-Dülmen, bzw. über die Personalabteilung des Bischöflichen Generalvikariates Münster ebenso wie die Einsichtnahme und Dokumentation des erweiterten Führungszeugnisses.

Eine detaillierte Aufstellung darüber, wer bei welcher Arbeit mit Schutzbefohlenen das erweiterte Führungszeugnis zur Einsicht einzureichen hat, ist in der Anlage aufgeführt.

Die Einsichtnahme in das Führungszeugnis und die Dokumentation bei Ehrenamtlichen kann in unseren Kirchengemeinden durch Mitglieder des Seelsorgeteams, Mitarbeiter*innen des Pfarrbüros und durch die Präventionsfachkraft erfolgen. Die Wiedervorlage zur Anforderung / Erneuerung des Führungszeugnisses wird zentral durch die Kirchengemeinde organisiert. Hierfür verantwortlich sind die Präventionsfachkräfte.

Die Einsichtnahme wird (gem. Muster in der Anlage) dokumentiert, die erhobenen Daten werden bis drei Monate nach Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit gespeichert.

Die Dokumentationen über die Einsichtnahme werden grundsätzlich dem Präventionsteam zur Verfügung gestellt und dort gesammelt und vertrauensvoll verwahrt.

Selbstauskunftserklärung (SAE)

Die Selbstauskunftserklärung enthält die Erklärung, dass zurzeit kein aktuelles Strafverfahren wegen sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und/oder hilfe- und schutzbedürftigen Erwachsenen gegen einen selbst läuft. Hinzu kommt die Verpflichtung, jedes eingeleitete Ermittlungsverfahren im Hinblick auf Straftaten wegen sexualisierter Gewalt dem Dienstgeber unverzüglich mitzuteilen.

Gemäß PräVO §2Abs.7 werden alle hauptamtlichen Mitarbeiter*innen, die mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben, aufgefordert, einmalig eine Selbstauskunftserklärung zu unterzeichnen [siehe Anlage].

Diese wird nach den geltenden arbeits- und datenschutzrechtlichen Bestimmungen von der Kirchengemeinde durch die Präventionsfachkraft vertrauensvoll aufbewahrt.

Die Selbstauskunftserklärung wird ergänzt durch den Verhaltenskodex, der durch alle haupt- und ehrenamtlichen Kräfte einzuhalten ist.

Den verantwortlichen Seelsorgern*innen in den pastoralen Teilbereichen kommt die Aufgabe zu, eine stets aktuelle Listenführung der ehrenamtlichen Mitarbeiter vorzuweisen und über Veränderungen im jeweiligen pastoralen Feld zeitnah zu informieren, um dadurch eine durchgehende Aktualität von Dokumentation und Kontrolle der (Wieder-) Vorlage der Selbstauskunftserklärung, der Unterzeichnung des Verhaltenskodex und der Teilnahme an einer Präventions- oder Vertiefungsschulung gewährleisten zu können.

Verhaltenskodex

Respekt, Wertschätzung und Vertrauen prägen unsere Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, sowie das Miteinander der haupt- und ehrenamtlichen Betreuer*innen.

Wir verpflichten uns konkrete Maßnahmen umzusetzen, um Grenzverletzungen, sexuelle Übergriffe und Missbrauch zu verhindern.

Der Verhaltenskodex ist Bestandteil des Arbeitsvertrages für Hauptamtliche in unseren Kirchengemeinden und Voraussetzung für eine ehrenamtliche Tätigkeit in unseren Kirchengemeinden.

Die Unterschrift der Zustimmung zu unserem Verhaltenskodex wird dokumentiert. Bei Mitarbeitenden in der Personalakte – bei Ehrenamtlichen bei den Präventionsfachkräften.

Die Inhalte des Verhaltenskodex werden jährlich von den Verantwortlichen der jeweiligen Gruppe besprochen. Die Präventionsfachkräfte prüfen die inhaltliche Besprechung des Verhaltenskodex.

Dieser Verhaltenskodex soll allen Beteiligten einen verbindlichen Orientierungsrahmen geben, um

- das Wohl und die Entwicklung der Schutzbefohlenen zu fördern,
- das eigene Handeln zu hinterfragen,
- Grenzverletzungen zu erkennen und angemessen darauf zu reagieren
- und mögliche Täter*innen abzuschrecken.

Sprache, Wortwahl und Kleidung

Jede Kommunikation wird von der Wertschätzung des Gegenübers geprägt.

- Wir achten besonders auf die eigene Wortwahl, denn Wörter können beleidigen und den anderen erniedrigen.
- Wir dulden keine Beschimpfungen. Besonders sexualisierte Beleidigungen werden thematisiert und damit Bewusstsein geschaffen, dass und wie sie Andere verletzen.
- Wir dulden es nicht, wenn Gruppenmitglieder wegen ihrer Kleidung (Kopftuch, besondere Marken, ...) ausgegrenzt werden.
- Wir besprechen, was eine angemessene Kleidung sein sollte, die weder zu freizügig noch mit provozierenden oder abschreckenden Aufdrucken versehen ist.

Adäquate Gestaltung von Nähe und Distanz

Ein vertrauensvolles Miteinander von Kindern und Jugendlichen mit den ehren- und hauptamtlichen Bezugspersonen in der Kirchengemeinde erfordert ein ausgewogenes Verhältnis von Nähe und Distanz. Die Verantwortung dafür liegt immer bei den Betreuern.

- Wir respektieren in jedem Fall die individuellen Grenzen der Kinder und Jugendlichen (nein heißt nein). Der Andere hat ein Recht darauf, dass wir nicht übergriffig werden, weder durch unsere Sprache noch durch unser Handeln.
- Ein Geheimnis zwischen Bezugspersonen und Minderjährigen darf es nur geben, wenn daraus keine Verpflichtung für den Minderjährigen entsteht.
- Körperliche Nähe darf nie erzwungen werden, sie bedarf einer aktiven Zustimmung.

Angemessenheit von Körperkontakten

Der Umgang mit Körperkontakten ist altersabhängig verschieden. Kindergartenkinder oder Jugendliche haben verschiedene Bedürfnisse.

- Wir nehmen eigene und fremde Grenzen wahr und respektieren sie. Jeder Mensch definiert seine eigenen Grenzen.
- Unerwünschte Berührungen und körperliche Annäherungen durch Betreuende sind nicht erlaubt (Ausgenommen sind Gefahrenabwehrsituationen). Sie verbieten sich besonders, wenn sie mit dem Versprechen einer Belohnung oder Androhung einer Strafe verbunden sind.

Beachtung der Intimsphäre

Der Schutz der Intimsphäre jedes Einzelnen wird sichergestellt, im Kindergarten z.B. durch Sichtschutz bei offenen Türen oder im Ferienlager z.B. durch geschlechtergetrennte Duschkabellen.

- Wir fragen um Erlaubnis, wenn Körperkontakt bei der Pflege bzw. "Erste Hilfe" erforderlich ist (sofern dies möglich ist und keine Lebensgefahr besteht).

- Situationen, in denen einzelne Mitarbeiter mit Kindern und Jugendlichen alleine sind, gestalten wir offen und transparent.
- Bei Übernachtungen von Jugendlichen besprechen wir vorher die Möglichkeit nach einer eventuell geschlechtsgetrennten Zimmerteilung.

Zulässigkeit von Geschenken und Vergünstigungen an Kinder und Schutzbefohlene

Geschenke als Dank und Zeichen der Wertschätzung sind im vorher festgelegten, offenen und transparenten Rahmen möglich.

Geschenke und Vergünstigungen gehen an die gesamte Gruppe, bzw. an das gesamte Team, denn eine Bevorzugung Einzelner kann zu gefährlichen Abhängigkeiten führen. (Ausnahme: z.B. Geburtstage u.ä.)

Umgang mit Medien und sozialen Netzwerken und deren Nutzung

Der Gebrauch von Smartphone und anderer Medien und die Nutzung der "sozialen Netzwerke" wird besprochen und geregelt.

- Wir als Verantwortliche sind uns unserer Vorbildfunktion auch in diesem Bereich bewusst.
- Wir achten auf die Einhaltung des Datenschutzgesetzes, besonders bei dem Recht am eigenen Bild wie bei der Veröffentlichung von Fotos und Videos in sozialen Netzwerken.
- Das Aufnehmen und Veröffentlichen von Fotos und Videos erfolgt neben der Erlaubnis durch den Erziehungsberechtigten nur auch mit Einverständnis der Kinder und Jugendlichen.

Disziplinierungsmaßnahmen

Wenn die Regeln für das gute Miteinander missachtet werden, ist es Aufgabe der Leitungen von Kinder- und Jugendgruppen mit Konsequenzen zu reagieren. Bei jeglicher Form von grenzüberschreitendem und/oder grenzverletzendem Verhalten ist nach dem Handlungsleitfaden (Anlage 6) vorzugehen.

- Wir besprechen mögliche Sanktionen und legen sie offen. Sie sollen in direktem Zusammenhang - zeitlich und sachlich - mit der Tat stehen und müssen angemessen sein.
- Wir schließen körperliche, psychische, verbale Gewalt als Disziplinierungsmaßnahme aus.

Der Verhaltenskodex wird veröffentlicht durch Aushang in der Kirche und auf der Homepage der Kirchengemeinde (siehe Anlage 4).

Die Verantwortlichen der jeweiligen Gruppe besprechen die Inhalte des Verhaltenskodex und lassen die Haupt- und Ehrenamtlichen unterschreiben (Formular siehe Anhang). Die Aufbewahrung liegt in der Verantwortlichkeit der Präventionsfachkraft.

Der obrige Text wurde im Rahmen der Präventionsmaßnahmen des Bistums von allen drei Kirchengemeinden erarbeitet und durch die jeweiligen Kirchenvorstände und Pfarreiräte genehmigt.

Er gilt für alle Verantwortlichen, die mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben.

Einzelne Gruppen sollen ergänzende Vereinbarungen und Konkretisierungen festlegen, die sie mit der Präventionsfachkraft abstimmen.

Jeder Unterzeichnende erhält eine Kopie.

Beschwerdewege

Im folgenden Abschnitt wird zum einen auf den Umgang mit einer allgemeinen Beschwerde für Lob und Kritik eingegangen und zum anderen wird der Handlungsleitfaden bei Verdacht auf (sexualisierte) Gewalt aufgeführt und die interne und externe Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeit in den einzelnen Kirchengemeinden aufgelistet. Die erste wesentliche Frage, die gestellt werden muss, ist: „Was ist überhaupt eine Beschwerde und wie gehe ich damit um? Dabei ist die Antwort ganz einfach. Jede Beschwerde ist ein Verbesserungsvorschlag oder ein Hilferuf. Beschwerden sind zu unterscheiden von freundlichen Hinweisen. Beschwerden beziehen sich auf ein zurückliegendes Ereignis, Verhalten oder eine zurückliegende Entscheidung und zielen auf Veränderung. Sie sind immer an eine übergeordnete Stelle (Vorstand, Leitung, Träger) gerichtet.

Dabei sind einige Regeln zu beachten, die im Folgenden aufgelistet sind:

- Grundsätzlich und immer gilt ein Beschwerderecht
- Wir gehen jeder Beschwerde sorgfältig nach, auch wenn sie uns spontan nicht einleuchtet und uns die Behandlung vielleicht unangenehm ist.
- Wer sich bei uns beschwert, macht uns ein Kommunikationsangebot.
- Von besonderer Bedeutung sind Beschwerden, die mit einer potenziellen Gefahr für Leib und Seele verbunden sind. In diesen Fällen muss unmittelbar gehandelt werden, um dem Schutzauftrag nachzukommen und die Gefahr abzuwenden. Erst im Nachgang ist die Beschwerde zu bearbeiten bzw. weiterzuleiten.
- Wenn die Bearbeitung bzw. Problemlösung längere Zeit dauert, weil Informationen eingeholt, Entscheidungen von anderen Personen bzw. Stellen/Gremien etc. abgewartet werden müssen usw. erhalten die Beschwerdeführer Zwischeninformationen über den Stand der Dinge.
- Nicht jeder kann und braucht alles zu wissen. Man verärgert bereits verärgerte Leute noch mehr, wenn man so tut „als ob“, anstatt zu sagen: „Das weiß ich im Augenblick auch nicht, ich möchte mich erst informieren.“
- Im Team respektieren wir uns gegenseitig in unseren unterschiedlichen Aufgaben und Kompetenzen. Jede/r ist berechtigt und verpflichtet, eine Beschwerde entgegenzunehmen. Das bedeutet jedoch nicht, zum Problem bereits Stellung nehmen zu

müssen und denjenigen, die zuständig sind etwas vorwegzunehmen.

- Es gilt: Pannen und Unzulänglichkeiten werden nicht vertuscht. Wir untersuchen Fehler und lernen daraus.
- Und: Beschwerdeführer werden ernst genommen, besonders wenn sich hinter ihrer Beschwerde ein weit größeres Problem auftut.
- Einem Beschwerdeführer darf durch die Beschwerde kein Nachteil entstehen.

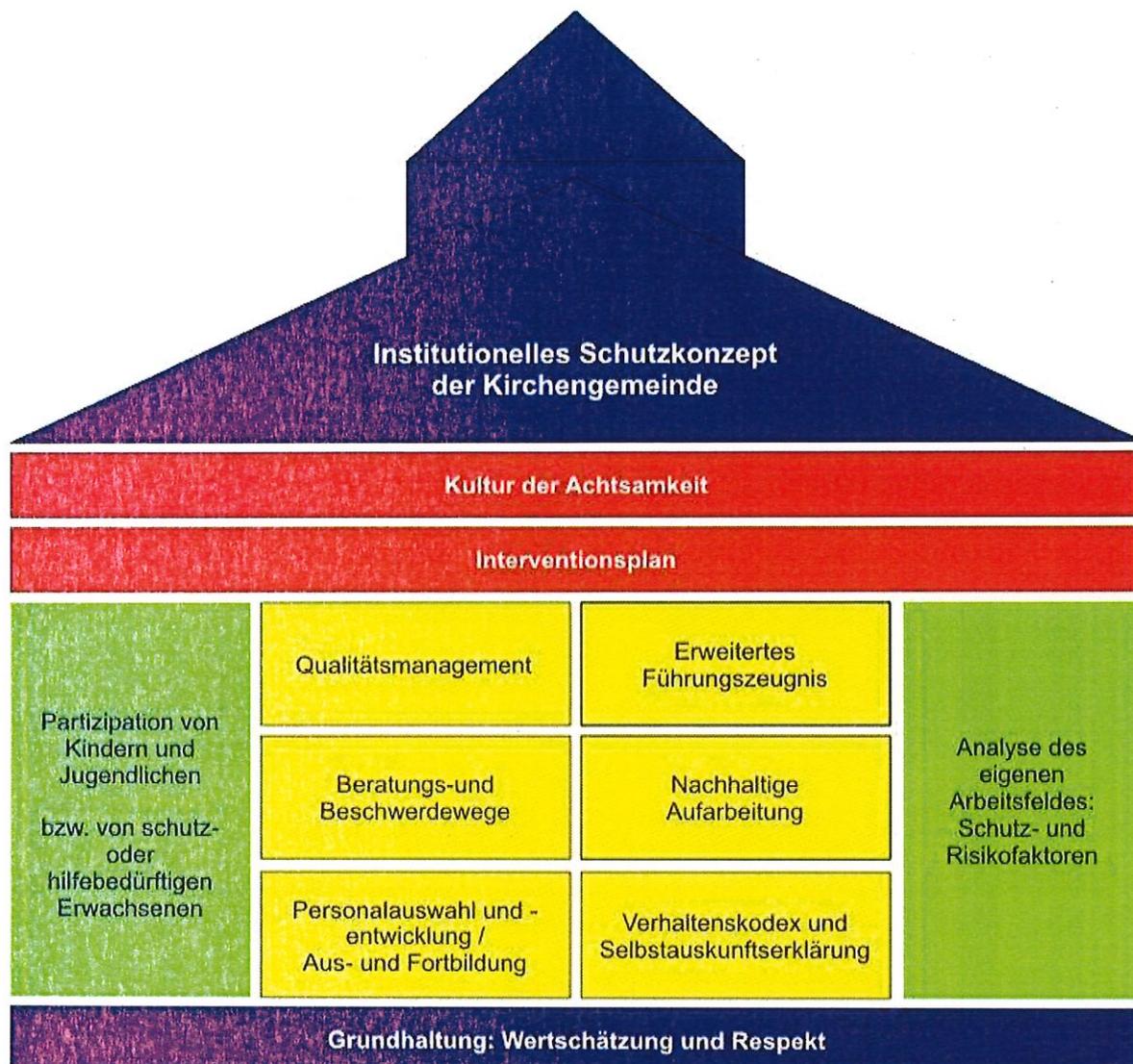
Durch die Einführung des Beschwerdemanagements wird jeder Beschwerde objektiv nachgegangen und die Handlungssicherheit der Ansprechpartner steigt. Der Beschwerdeführer hat den Wunsch sein Unwohlsein in Bezug auf einen Sachverhalt mitzuteilen oder ein Veränderungswunsch im Bezug zu einem Verhalten einer Person zu erwirken. Dabei bedarf es eines dialogischen Prozesses mit dem Kind/Jugendlichen/Erwachsenen, um herauszuarbeiten welche Beschwerde konkret vorliegt. Weiterhin ist es wichtig, dass die Beschwerde dokumentiert Anhang 8 und bei einem Vermutungsverdacht Anhang 7 die Situation reflektiert wird. Bei Verdacht auf (sexualisierter) Gewalt ist der Handlungsleitfaden des Bistum Münsters zur Hand zu nehmen. Grenzverletzungen unter Teilnehmern, Vermutungsfall (jemand ist Opfer) oder Vermutungsfall (jemand ist Täter*in) werden hier anschaulich und in guter tabellarischer Form aufgeführt, so dass jeder einen schnellen und guten Überblick erhält.

Qualitätsmanagement

Viele wünschen sich, dass einmalig ein gutes System präventiver Maßnahmen auf den Weg gebracht wird und damit der Schutz von Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen auf Dauer garantiert ist. Aber das funktioniert in einem sich schnell verändernden Arbeitsfeld nicht. Die Teilnehmenden in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen wechseln und ebenso die haupt- und ehrenamtlichen Verantwortlichen. Immer wieder muss man sich daran erinnern, was man sich vorgenommen hat, und es muss überprüft werden, ob die getroffenen Maßnahmen noch greifen. Nach der Präventionsordnung (vgl. PräVO § 8) soll das ISK nach folgenden Vorkommnissen überprüft werden:

- Nach einem Vorfall sexualisierter Gewalt
- Bei strukturellen Veränderungen
- Spätestens alle fünf Jahre

Die Steuerungsgruppe, die aus Präventionsfachkräften und anderen besteht, beruft dazu ein.



In jedem Baustein wurden die Kriterien des Qualitätsmanagements berücksichtigt. Zusätzliches Qualitätsmerkmal sind die OSK (Organisationelle Schutzkonzepte) jeder Kindertageseinrichtung.

Aus - und Fortbildung

Entsprechend PräVO §9 werden in unseren Kirchengemeinden in Coesfeld und Lette alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen, die im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen, in Schulungen zum Thema „Prävention sexualisierter Gewalt“ qualifiziert.

Eine detaillierte Aufstellung darüber, welche Personen aus welchen Bereichen der Arbeit mit Schutzbefohlenen in welchem Umfang geschult werden müssen, ist in der Anlage 8 aufgeführt.

Die Koordination der Präventionsschulungen und der weiteren Fortbildungen, die ganz unterschiedlich sein können, liegt in Händen der Präventionsfachkraft.

Die o.g. Präventionsmaßnahmen sind alle 5 Jahre durch eine entsprechende Schulungsveranstaltung aufzufrischen/ zu wiederholen. Analog der Vorgehensweise bei den Führungszeugnissen dokumentiert die Präventionsfachkraft bzw. das Präventionsteam die Auffrischungsschulung und sorgt dafür, dass die Schulungen regelmäßig wiederholt und /oder aufgefrischt werden. Die Kosten trägt das Bistum Münster oder die Kirchengemeinde.

Maßnahmen zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen

Maßnahmen zur Stärkung dienen dem Ziel, präventiv mit schutz- oder hilfebedürftigen Menschen zu arbeiten.

Unterstützend werden Kurse und Fortbildungen angeboten, sich mit Themen wie z. B.: der eigene Körper (Sensibilisierung für physische Integrität), die eigenen Rechte (Schutz vor Gewalt und Vernachlässigung und Anlaufstellen), Sexualität (Enttabuisierung, Sprachfähigkeit schaffen), Förderung von Ich-Stärke (Selbstbehauptungskurse) zu beschäftigen.

Die Stärkung von Kindern und Jugendlichen erfolgt größtenteils über die Haltung ihnen gegenüber. Folgende Grundsätze erläutern unser Verständnis von Prävention, auf denen all unsere Handlungen basieren.

Bestimmungsrecht über den eigenen Körper

Kinder und Jugendliche haben ein Recht darüber zu bestimmen, wer sie wann und wie anfasst. Gleichzeitig sollen sie erfahren, dass ihnen ihr Körper ganz alleine gehört und sie das Recht haben, über ihn zu bestimmen. Sie sollen ihren Körper als wertvoll und liebenswert begreifen, Wissen über ihn haben, sowie über eine Sprache für ihn verfügen.

Wahrnehmung von Gefühlen / Vertrauen auf die eigene Intuition

Kinder und Jugendliche sollen ihre eigenen Gefühle wahrnehmen lernen und ihrer Intuition vertrauen. Im Umgang mit Menschen ist das Vertrauen in die eigenen Gefühle ein grundlegender Selbstschutz. Gefühle müssen als wichtige Selbstschutzmomente des Körpers begriffen werden. Dabei ist es wichtig zwischen „guten“, „schlechten“, „komischen“ und „verwirrenden“ Berührungen unterscheiden zu lernen. Mit den Kindern und Jugendlichen wird thematisiert, Berührungen und deren Abhängigkeit von Personen, Situationen und Umständen einzuordnen und zu bewerten. Hierbei soll auch auf Veränderungen im Empfinden von anfänglich schönen Berührungen eingegangen werden.

Umgang mit Geheimnissen

Kinder und Jugendliche müssen wissen, dass es Geheimnisse geben kann, über die sie sprechen dürfen, auch wenn es ihnen ausdrücklich verboten wird. Deshalb sollen Kinder und Jugendliche lernen, dass jedes Geheimnis mit vertrauten Personen geteilt werden darf.

Nein-Sagen-Können und Ja-Sagen-Können

Kinder und Jugendliche haben das Recht, Nein zu sagen, wenn sie auf eine Art angesprochen oder berührt werden, die ihnen nicht gefällt. Sie lernen, dass es aber nicht immer einfach ist, Grenzen zu setzen. Wichtig ist, dass Kinder lernen, sich nicht schuldig zu fühlen, auch wenn eine Grenzziehung misslingt. Ebenso notwendig ist die Auseinandersetzung mit beglückenden und erfüllenden Begebenheiten, Empfindungen und Berührungen, die es zu bejahen gilt.

Partizipation ermöglichen und Kommunikation stärken

Kinder und Jugendliche wollen ernst genommen werden, darum ist ihre Beteiligung in den für sie betreffenden Bereichen wichtig. Durch eine möglichst große Partizipation wird Kindern ermöglicht, an den Planungen und Entscheidungen des täglichen Lebens teilzuhaben und gemeinsame Wege mitzubestimmen. Diese Partizipation stärkt ihr Selbstvertrauen und ihre Offenheit, sich an der Kommunikation zu beteiligen.

Hilfe holen / Informationen über Unterstützungsangebote

Kinder benötigen Hilfe von Gleichaltrigen und Erwachsenen. Jedes Kind, alle Schutzbefohlenen haben ein Recht, sich Hilfe zu holen, wenn sie sich ängstigen oder eine Situation ungewiss ist. Die Kinder erhalten Informationen über Personen und Institutionen, bei denen sie Unterstützung bekommen können, falls sie Hilfe benötigen. Sie erfahren, dass sie Hilfe holen und über ihre Sorgen sprechen dürfen, auch wenn es jemand ausdrücklich verboten hat. Die Schwierigkeit des Hilfe-Holens darf dabei jedoch nicht übersehen werden.

In unseren Tageseinrichtungen für Kinder liegen zudem einrichtungsspezifische Organisationale Schutzkonzepte vor (OSK).

Schlusswort

Schutzbefohlene sind aus verschiedenen Gründen besonders gefährdet, Opfer von körperlicher oder seelischer Gewalt zu werden. Umso wichtiger ist es, dass Verantwortliche von Kinder- und Jugendgruppen handlungssicher bleiben, um Gefährdungen nach Möglichkeit zu vermeiden bzw. abzuwenden. Ebenso soll eine Handlungssicherheit bei Verdachtsfällen und Vorfällen gewährleistet sein.

In der Zeit der Überarbeitung des Institutionellen Schutzkonzeptes haben sich alle Beteiligte erneut intensiv mit dem Thema Machtmissbrauch und Opferschutz auseinandergesetzt.

Dafür sind wir dankbar, denn nur so kann es gelingen, dass die Menschen, die uns anvertraut sind, geschützt werden können.

Das Ergebnis der Überarbeitung liegt mit diesem ISK vor.

Datenschutz

Es werden die Bestimmungen aus dem Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) und die EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) beachtet.

Institutionelles Schutzkonzept der katholischen Kirchengemeinden in Coesfeld

In Kraft gesetzt durch den Kirchenvorstand der kath. Kirchengemeinde St. Johannes Lette
in 48653 Coesfeld am 30.08.24 (Datum)

Für den Kirchenvorstand:

[Signature] (Name, Unterschrift)

A. Nagel (Name, Unterschrift)

V. Sch... (Name, Unterschrift)

Für den Pfarreirat:

L. Seif (Name, Unterschrift)

In Kraft gesetzt durch den Kirchenvorstand der kath. Kirchengemeinde St. Lamberti
in 48653 Coesfeld am 21.08.24 (Datum)

Für den Kirchenvorstand:

[Signature] (Name, Unterschrift)

B. Backes (Name, Unterschrift)

V. Wenting (Name, Unterschrift)

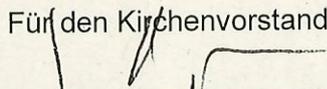
Für den Pfarreirat:

[Signature] (Name, Unterschrift)

Institutionelles Schutzkonzept der katholischen Kirchengemeinden in Coesfeld

In Kraft gesetzt durch den Kirchenvorstand der kath. Kirchengemeinde Anna Katharina
in 48653 Coesfeld am 25.08.24 (Datum)

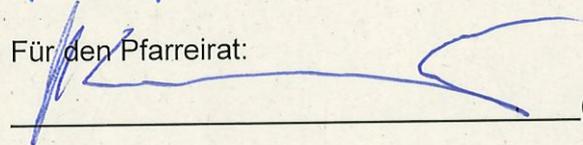
Für den Kirchenvorstand:


_____ (Name, Unterschrift)


_____ (Name, Unterschrift)


_____ (Name, Unterschrift)

Für den Pfarreirat:


_____ (Name, Unterschrift)

Anlagen

Anlage 1: Leitfaden bei Vorstellungsgesprächen

Anlage 2: Dokumentation für das erweiterte Führungszeugnis

Anlage 3: Vorlage der Selbstauskunftserklärung

Anlage 4: Verhaltenskodex der Kirchengemeinde

Anlage 5: Beschwerdewege

Anlage 6: Handlungsleitfaden der Kirchengemeinde

Anlage 7: Vermutungstagebuch

Anlage 8: Dokumentationsbogen bei einer Beschwerde

Anlage 9: Übersicht der Schulungsmaßnahmen

Anlage 1

(In Anlehnung an die Arbeitsmaterialien in den Bistümern NRW und Berlin)

Leitfaden mit präventionsrelevanten Fragen für das Vorstellungsgespräch / Erstgespräch mit Ehrenamtlichen

Allgemein:

- ▶ Was gefällt Ihnen an der Arbeit mit Kindern/Jugendlichen?
- ▶ Was sind Ihre Stärken und Schwächen in Bezug auf die Arbeit mit Kindern/Jugendlichen?
- ▶ Was sind beliebte Aufgaben? Was weniger Beliebte?

Einstieg in das Thema:

- ▶ Darstellung der derzeitigen Situation
 - Aufgabe der katholischen Kirche, aus den Missbrauchsfällen der Vergangenheit zu lernen
 - Hinweise auf die Präventionsordnung geben
 - Kindern und Jugendlichen Schutz bieten
 - Mitarbeitende übernehmen Verantwortung zur Prävention sexualisierter Gewalt
- ▶ Haben Sie schon mal etwas über die Präventionsarbeit im Bistum Münster/in unserer Pfarrei gehört, sich darüber informiert oder Fragen dazu?
- ▶ Haben Sie Erfahrungen in der Präventionsarbeit oder Ideen dazu, was diese in der Arbeit/für Ihre Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen bedeuten könnte?
- ▶ Was bedeutet für Sie professionelle Nähe und Distanz? Wie haben Sie diese ggf. in Ihrer vorherigen Tätigkeit gestaltet und was wäre Ihnen bezogen auf Ihr zukünftiges Tätigkeitsfeld wichtig?
- ▶ Praxisbeispiele anführen, welche Ihnen z.B. die Leitungen aus den verschiedenen Tätigkeitsfeldern Ihrer Pfarrei zur Verfügung stellen (z.B. Wie würden Sie sich verhalten, wenn: ...sich zwei Kinder in der Kita schupsen und Schimpfwörter „fliegen“; ...Eltern Sie auffordern, während der Ferienfreizeit darauf zu achten, dass ihre 15jährige Tochter nicht rumknutscht; ... Sie beobachten, dass ein Kollege/eine Kollegin sich einem Kind/Jugendlichen für Ihr Empfinden unangemessen nähert.)

Institutionelles Schutzkonzept

- ▶ Information über das eigene institutionelle Schutzkonzept in Kürze
- ▶ Hinweis/Erläuterung der damit verbundenen Voraussetzungen:
 - Qualifizierung der Mitarbeitenden durch Teilnahme an einer Präventionsschulung
 - Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses
 - Unterzeichnung von Selbstauskunftserklärung (Hauptamtliche) und Verhaltenskodex (Haupt- und Ehrenamtliche)
 - Bei Ehrenamtlichen die Frage nach z.B. einer Gruppenleitergrundschulung, Juleika o.ä.
 - Hinweis, dass ein Arbeitsverhältnis/eine Tätigkeit erst unter Berücksichtigung dieser Vorgaben begonnen werden kann.

Anlage 2

Dokumentation der Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse für ehrenamtliche Mitarbeiter/innen der Jugendhilfe gemäß § 72a SGB VIII

Entsprechend dem Bundeskinderschutzgesetz ist zu überprüfen ob ein Eintrag über eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs vorhanden ist.

Wir weisen darauf hin, dass entsprechend § 72 a SGB VIII jede Person von einer Tätigkeit in der Jugendarbeit auszuschließen ist, die entsprechend der oben angeführten Paragraphen rechtmäßig verurteilt ist.

Das erweiterte Führungszeugnis darf nicht älter als 3 Monate sein. Eine erneute Einsichtnahme ist nach fünf Jahren vorzunehmen.

Vorname der/des Mitarbeiter/in Nachname der/des Mitarbeiter/in

Anschrift

Der/die oben genannte Mitarbeiter/in hat ein erweitertes Führungszeugnis zur Einsichtnahme vorgelegt. Das erweiterte Führungszeugnis wurde ausgestellt am:

Datum

Es ist kein Eintrag über eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs vorhanden.

Hiermit erkläre ich mich mit der Speicherung der oben angegebenen Daten einverstanden. Gemäß der datenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 72a (5) SGB VIII ist eine Weitergabe der Daten nicht gestattet.

Die Daten sind spätestens drei Monate nach Beendigung der Tätigkeit für den freien Träger der Jugendhilfe zu löschen. Kommt es zu keiner Mitarbeit sind die Daten unverzüglich zu löschen.

Ort, Datum

Name/Funktion der für die Einsichtnahme zuständigen Person

Unterschrift der/des nebenamtlichen bzw. freien Mitarbeiter/in

Unterschrift der Einsicht nehmenden Person

Selbstauskunftserklärung

gemäß § 6 der Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bistum Münster

1. Personalien der/des Erklärenden

Name

Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

Straße

Wohnort

2. Tätigkeit der/des Erklärenden

Einrichtung

Dienstort

Dienstbezeichnung

ggfs. zusätzliche Anmerkung

3. Erklärung

In Ergänzung des von mir vorgelegten erweiterten Führungszeugnisses versichere ich, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt¹ rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insofern kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist.

Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten umgehend mitzuteilen.

_____, den _____
Ort Datum

Unterschrift _____

1

§§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 STGB

Anlage 4

Verhaltenskodex der katholischen Kirchengemeinden

St. Lamberti, Anna Katharina, St. Johannes

Respekt, Wertschätzung und Vertrauen prägen unsere Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, sowie das Miteinander der haupt- und ehrenamtlichen Betreuer*innen.

Wir verpflichten uns konkrete Maßnahmen umzusetzen, um Grenzverletzungen, sexuelle Übergriffe und Missbrauch zu verhindern.

Dieser Verhaltenskodex soll allen Beteiligten einen verbindlichen Orientierungsrahmen geben, um

- das Wohl und die Entwicklung der Schutzbefohlenen zu fördern,
- das eigene Handeln zu hinterfragen,
- Grenzverletzungen zu erkennen und angemessen darauf zu reagieren
- und mögliche Täter*innen abzuschrecken.

Sprache, Wortwahl und Kleidung

Jede Kommunikation wird von der Wertschätzung des Gegenübers geprägt.

- Wir achten besonders auf die eigene Wortwahl, denn Wörter können beleidigen und den anderen erniedrigen.
- Wir dulden keine Beschimpfungen. Besonders sexualisierte Beleidigungen werden thematisiert und damit Bewusstsein geschaffen, dass und wie sie Andere verletzen.
- Wir dulden es nicht, wenn Gruppenmitglieder wegen ihrer Kleidung (Kopftuch, besondere Marken, ...) ausgegrenzt werden.
- Wir besprechen, was eine angemessene Kleidung sein sollte, die weder zu freizügig noch mit provozierenden oder abschreckenden Aufdrucken versehen ist.

Adäquate Gestaltung von Nähe und Distanz

Ein vertrauensvolles Miteinander von Kindern und Jugendlichen mit den ehren- und hauptamtlichen Bezugspersonen in der Kirchengemeinde erfordert ein ausgewogenes Verhältnis von Nähe und Distanz. Die Verantwortung dafür liegt immer bei den Betreuern.

- Wir respektieren in jedem Fall die individuellen Grenzen der Kinder und Jugendlichen (nein heißt nein). Der Andere hat ein Recht darauf, dass wir nicht übergriffig werden, weder durch unsere Sprache noch durch unser Handeln.
- Ein Geheimnis zwischen Bezugspersonen und Minderjährigen darf es nur geben, wenn daraus keine Verpflichtung für den Minderjährigen entsteht.
- Körperliche Nähe darf nie erzwungen werden, sie bedarf einer aktiven Zustimmung.

Angemessenheit von Körperkontakten

Der Umgang mit Körperkontakten ist altersabhängig verschieden. Kindergartenkinder oder Jugendliche haben verschiedene Bedürfnisse.

- Wir nehmen eigene und fremde Grenzen wahr und respektieren sie. Jeder Mensch definiert seine eigenen Grenzen.

- Unerwünschte Berührungen und körperliche Annäherungen durch Betreuende sind nicht erlaubt (Ausgenommen sind Gefahrenabwehrsituationen). Sie verbieten sich besonders, wenn sie mit dem Versprechen einer Belohnung oder Androhung einer Strafe verbunden sind.

Beachtung der Intimsphäre

Der Schutz der Intimsphäre jedes Einzelnen wird sichergestellt, im Kindergarten z.B. durch Sichtschutz bei offenen Türen oder im Ferienlager z.B. durch geschlechtergetrennte Duschköglichkeiten.

- Wir fragen um Erlaubnis, wenn Körperkontakt bei der Pflege bzw. "Erste Hilfe" erforderlich ist (sofern dies möglich ist und keine Lebensgefahr besteht).
- Situationen, in denen einzelne Mitarbeiter mit Kindern und Jugendlichen alleine sind, gestalten wir offen und transparent.
- Bei Übernachtungen von Jugendlichen besprechen wir vorher die Möglichkeit nach einer eventuell geschlechtsgetrennten Zimmerteilung.

Zulässigkeit von Geschenken und Vergünstigungen an Kinder und Schutzbefohlene

Geschenke als Dank und Zeichen der Wertschätzung sind im vorher festgelegten, offenen und transparenten Rahmen möglich.

Geschenke und Vergünstigungen gehen an die gesamte Gruppe, bzw. an das gesamte Team, denn eine Bevorzugung Einzelner kann zu gefährlichen Abhängigkeiten führen. (Ausnahme: z.B. Geburtstage u.ä.)

Umgang mit Medien und sozialen Netzwerken und deren Nutzung

Der Gebrauch von Smartphone und anderer Medien und die Nutzung der "sozialen Netzwerke" wird besprochen und geregelt.

- Wir als Verantwortliche sind uns unserer Vorbildfunktion auch in diesem Bereich bewusst.
- Wir achten auf die Einhaltung des Datenschutzgesetzes, besonders bei dem Recht am eigenen Bild wie bei der Veröffentlichung von Fotos und Videos in sozialen Netzwerken.
- Das Aufnehmen und Veröffentlichen von Fotos und Videos erfolgt neben der Erlaubnis durch den Erziehungsberechtigten nur auch mit Einverständnis der Kinder und Jugendlichen.

Disziplinierungsmaßnahmen

Wenn die Regeln für das gute Miteinander missachtet werden, ist es Aufgabe der Leitungen von Kinder- und Jugendgruppen mit Konsequenzen zu reagieren. Bei jeglicher Form von grenzüberschreitendem und/oder grenzverletzendem Verhalten ist nach dem Handlungsleitfaden (Anlage 6) vorzugehen.

- Wir besprechen mögliche Sanktionen und legen sie offen. Sie sollen in direktem Zusammenhang - zeitlich und sachlich - mit der Tat stehen und müssen angemessen sein.
- Wir schließen körperliche, psychische, verbale Gewalt als Disziplinierungsmaßnahme aus.

Der Verhaltenskodex wird veröffentlicht durch Aushang in der Kirche und auf der Homepage der Kirchengemeinde (siehe Anlage 4).

Ich verpflichte mich, diesen Verhaltenskodex zu befolgen.

Name: _____ Funktion/ Gruppe _____

Datum: _____ Unterschrift: _____

Anlage 5

Beschwerdewege St. Johannes Lette

Gruppe	Leiter:in	Telefon	Email
Familienzentrum	Angelika Michl Verbundleitung	02546/3335950	michl-a@bistum-muenster.de
Kita St. Marien	Monika Eistrup	02546/661	kita.stmarien-lette@bistum-muenster.de
Kita St. Johannes	Leonie Neumann	02546/664	neumann-l@bistum-muenster.de
Messdiener	Markus Lammerding	02546/939413	messdiener@freakmail.de
Katechese Erstkommunion	Christiane Mussinghoff Walbert Nienhaus	02541/740809-24 02541/740809-21	mussinghoff-c@bistum-muenster.de nienhaus-w@bistum-muenster.de
Katechese Firmung	Pater Thaddäus Vos	01522/9225225	vos-t@bistum-muenster.de
Bücherei	Gisela Hirtz Ingrid Jansen Sabrina Timmer	Über das Pfarrbüro	
KV	Annette Nagel-Drees	02546/98091	nagel-drees@t-online.de
PR	Lukas Seggewis	02546/9393370	stjohannes-lette@bistum-muenster.de

Wenn jemand von einem Verdacht auf Missbrauch erfährt, kann er/sie folgende Ansprechpartner in der Gemeinde informieren und erhält Unterstützung im weiteren Vorgehen:

Leitender Pfarrer	Jörg Hagemann 02541 7408050 hagemann-j@bistum-muenster.de
Präventionsfachkraft	Leonie Neumann 02546/664 neumann-l@bistum-muenster.de
Kinderschutzfachkraft / §8a Fachkraft / insoweit erfahrene Fachkraft	Norbert Janning, Caritasberatungsstelle 02541/7205 4200
Ansprechpartner für Verfahren bei Fällen sexuellen Missbrauchs durch Priester, Ordensleute oder andere kirchliche Mitarbeitende im Bistum Münster	u.a. Dr. Margret Nemann: 0152 57638541 Bardo Schaffner: 0151 43816695

Beschwerdewege St. Lamberti

Gruppe	Leiter:in	Telefon	Email
Familienzentrum	Waltraud Ekrod Verbundleitung	02541 74080932	ekrod@bistum-muenster.de
Kita Liebfrauen	Nicole Volbert	02541 72 305	kita.liebfrauen-coesfeld@bistum-muenster.de
Kita Maria Frieden	Britta Böhmert	02541 31 88	kita.mariafrieden-coesfeld@bistum-muenster.de
Kita St.Lamberti	Andre Feldmann	02541 740805510	lamberti-kindergarten@t-online.de
Kita St. Jakobi	Franziska Drüing	02541 3436	kita.stjakobi-coesfeld@bistum-muenster.de
Messdiener	Walbert Nienhaus	02541 74080921	nienhaus@lamberti-coe.de
Katechese Erstkommunion	Christiane Mussinghoff Walbert Nienhaus	0254174080924	mussinghoff@lamberti-coe.de
		0254174080921	nienhaus@lamberti-coe.de
Katechese Firmung	Pater Thaddäus Vos	01522/9225225	vos-t@bistum-muenster.de
Ferienwerk	Walbert Nienhaus	0254174080921	nienhaus@lamberti-coe.de
KV	Berthold Kreikenberg	02541 5140	kreikenberg@t-online.de
PR	Thomas Hesker		thomas_hesker@gmx.de
Caritasnetzwerk	Veronika Wessling	02541 85819	veronikawessling@web.de

Wenn jemand von einem Verdacht auf Missbrauch erfährt, kann er/sie folgende Ansprechpartner in der Gemeinde informieren und erhält Unterstützung im weiteren Vorgehen.

Leitender Pfarrer	Jörg Hagemann 02541 7408050 hagemann-j@bistum-muenster.de
Präventionsfachkraft	Matthias Bude 02541 74080927 bude@bistum-muenster.de
Präventionsfachkraft	Waltraud Ekrod 02541 74080932 ekrod@bistum-muenster.de
Kinderschutzfachkraft / §8a Fachkraft / inso- weit erfahrene Fachkraft	Norbert Janning, Caritasberatungsstelle 02541/7205 4200
Ansprechpartner für Verfahren bei Fällen se- xuellen Missbrauchs durch Priester, Ordens- leute oder andere kirchliche Mitarbeitende im Bistum Münster	u.a. Dr. Margret Nemann: 0152 57638541 Bardo Schaffner: 0151 43816695

Beschwerdewege Anna Katharina

Gruppe	Leiter:in	Telefon	Email
Familienzentrum	Gabriel Hürländer, Verbundleitung	02541/2425	g.huerlaender@anna-katharina.de
Kita Anna Katharina Em- merick	Ludgera Kloster	02541/3423	kita.annakatharinaemmerick-coes- feld@ bistum-muenster.de
Kita Die Arche	N.N.	02541/938585	kita.diearche-coesfeld@ bistum-muenster.de
Kita Herz Jesu	Karin Epmann	02541/3098	kita.herzjesu-coesfeld@ bistum-muenster.de
Kita St. Laurentius	Svenja Heinen	02541/3882	kita.laurentius-coesfeld@ bistum-muenster.de
Kita St. Ludgerus	Annette Gebker	02541/2142	kita.ludgerus-coesfeld@ bistum-muenster.de
Messdiener	David Laudano	02541/9660913	laudano-d@bistum-muenster.de
Gemeindec Caritas	David Laudano	02541/9660913	laudano-d@bistum-muenster.de
Ferienwerk	Pia Schultewolter	02541/2740	pia.schultewolter95@web.de

Katechese Erstkommunion	Johannes Hammans	02541/2740	hammans-j@bistum-muenster.de
Katechese Firmung	Pater Thaddäus Vos	01522/9225225	vos-t@bistum-muenster.de
Bücherei	Monika Lechtenberg	02541/2740	buecherei-coesfeld@bistum-muenster.de
Kinderbibeltag	Johannes Hammans	02541/2740	hammans-j@bistum-muenster.de
Flüchtlingsinitiative	Ludger Schulte-Roling	02541/2740	schulteroling@gmail.com
KV	André Nünning	02541/2740	a.nuenning@anna-katharina.de
PR	Hieronymus Messing	02541/2740	Hieronymus.messing@bistum-essen.de

Wenn jemand von einem Verdacht auf Missbrauch erfährt, kann er/sie folgende Ansprechpartner in der Gemeinde informieren und erhält Unterstützung im weiteren Vorgehen:

Leitender Pfarrer	Jörg Hagemann 02541 7408050 hagemann-j@bistum-muenster.de
Präventionsfachkraft	Gabriele Hürländer 02541/2425 g.huerlaender@anna-katharina.de
Kinderschutzfachkraft / §8a Fachkraft / inso- weit erfahrene Fachkraft	Norbert Janning, Caritasberatungsstelle 02541/7205 4200
Ansprechpartner für Verfahren bei Fällen se- xueller Missbrauchs durch Priester, Ordens- leute oder andere kirchliche Mitarbeitende im Bistum Münster	u.a. Dr. Margret Nemann: 0152 57638541 Bardo Schaffner: 0151 43816695

Überregionale Ansprechpersonen

<p>Externe Beratungsstelle <i>zur Hilfestellung bei Einschätzung eines Verdachts und Unterstützung zur professionellen Bearbeitung eines Vorfalls sowohl für Betroffene, Beschuldigte/Täter/innen sowie Haupt- und Ehrenamtliche</i> zu finden unter <u>Beratungsstellenfinder</u></p>	<p>Caritasverband Kreis Coesfeld Osterwicker Str. 12 48653 Coesfeld 02541/72050</p>
<p>Jugendamt <i>auch anonyme Beratungsgespräche</i></p>	<p>Jugendamt Kreis Coesfeld 02541/18-0</p>
<p>Fachstelle sexualisierte Gewalt <i>Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene sowie Familien sollen schnelle und niederschwellige Hilfe und Beratungen erhalten</i></p>	<p>Erstkontakt 02594 950 4215</p>
<p>Hilfeportal Sexueller Missbrauch <i>für Betroffene, Angehörige und soziales Umfeld sowie Fachkräfte</i></p>	<p>https://www.hilfeportal-missbrauch.de/startseite.html</p>
<p>Hilfetelefon „Sexueller Missbrauch“ <i>für Betroffene Kinder und Jugendliche</i></p>	<p>0800-22 55 530 (kostenfrei & anonym) montags, mittwochs und freitags: 9 bis 14 Uhr dienstags und donnerstags: 15 bis 20 Uhr Mail: beratung@hilfetelefon-missbrauch.de</p>
<p>Nummer gegen Kummer „Kinder- und Jugendtelefon“</p>	<p>116111 oder 0800 – 111 0 333 (anonym und kostenlos) montags-samstags von 14-20 Uhr</p>
<p>Nummer gegen Kummer „Elterntelefon“</p>	<p>0800 – 111 0 550 (anonym und kostenlos) montags – freitags von 9 – 11 Uhr dienstags + donnerstags von 17 – 19 Uhr</p>
<p>Ombudsstelle im Bistum Münster <i>Hinweise im Sinne des Hinweisgeberschutzgesetzes</i></p>	<p>0251 495-6644 ombudsstelle@bistum-muenster.de</p>

HANDLUNGSLEITFADEN

GRENZVERLETZUNG

unter Teilnehmer/innen

Was tun ...
bei verbalen oder körperlich-sexuellen Grenzverletzungen
zwischen Teilnehmer/innen?



Aktiv werden und gleichzeitig Ruhe bewahren!
„Dazwischen gehen“ und Grenzverletzung unterbinden.
Grenzverletzung präzise benennen und stoppen.

Situation klären!

Offensiv Stellung beziehen gegen diskriminierendes,
gewalttätiges und sexistisches Verhalten!

Vorfall im Verantwortlchenteam ansprechen!
Abwägen, ob Aufarbeitung in der ganzen Gruppe oder einer
Teilgruppe sinnvoll ist. Konsequenzen für die Urheber/innen beraten.

Information der Eltern ...
bei erheblichen Grenzverletzungen!

Eventuell zur Vorbereitung auf das Elterngespräch
Kontakt zu einer Fachberatungsstelle aufnehmen!

Weiterarbeit mit der Gruppe bzw. mit den Teilnehmer/innen:
Grundsätzliche Umgangsregeln überprüfen und
(weiter)-entwickeln.
Präventionsarbeit verstärken!

HANDLUNGSLEITFADEN

MITTEILUNGSFALL

Was tun ...

wenn ein Kind, eine Jugendliche oder ein Jugendlicher von sexueller Gewalt, Misshandlungen oder Vernachlässigung erzählt?



IM MOMENT DER MITTEILUNG

Nicht drängen!
Kein Verhör. Kein Forscherdrang.
Keine überstürzten Aktionen.

Keine „Warum“-Fragen verwenden!

Keine logischen Erklärungen einfordern!

Keinen Druck ausüben!

**Keine unhaltbaren Versprechen
oder Zusagen abgeben!**
Keine Angebote machen,
die nicht erfüllbar sind.



IM MOMENT DER MITTEILUNG

Ruhe bewahren!
Keine überstürzten Aktionen.

**Zuhören, Glauben schenken und den jungen
Menschen ermutigen sich anzuvertrauen!**
Auch Erzählungen von kleineren Grenz-
verletzungen ernst nehmen. Gerade Kinder
erzählen zunächst nur einen Teil dessen,
was ihnen widerfahren ist.

**Grenzen, Widerstände und zwiespältige
Gefühle des jungen Menschen respektieren!**

**Zweifelsfrei Partei für den
jungen Menschen ergreifen!**
„Du trägst keine Schuld an dem
was vorgefallen ist!“

**Versichern, dass das Gespräch vertraulich
behandelt wird und nichts ohne Absprache
unternommen wird!**

„Ich entscheide nicht über Deinen Kopf.“
– aber auch erklären –
„Ich werde mir Rat und Hilfe holen.“

**Die eigenen Grenzen und Möglichkeiten
erkennen und akzeptieren!**



NACH DER MITTEILUNG

Nichts auf eigene Faust unternehmen!

Keine Konfrontation/eigene Befragung der/des vermutlichen Täterin/Täters!
Er/Sie könnte das vermeintliche Opfer unter Druck setzen.
– Verdunklungsgefahr –

Keine eigenen Ermittlungen zum Tathergang!

Keine Information an den/die potentielle/n Täter/in!

Zunächst keine Konfrontation der Eltern des vermutlichen Opfers mit dem Verdacht!

Keine Entscheidungen und weitere Schritte ohne altersgemäßen Einbezug des jungen Menschen!

¹ siehe Leitlinien DBK, Punkt 11



NACH DER MITTEILUNG

Gespräch, Fakten und Situation dokumentieren!

Sich selber Hilfe holen!

- Sich mit einer Person des eigenen Vertrauens oder im Team besprechen, ob die Wahrnehmungen geteilt werden. Ungute Gefühle zur Sprache bringen und den nächsten Handlungsschritt festlegen.
- Unbedingt mit der zuständigen Ansprechperson des Trägers¹ Kontakt aufnehmen.
- Bei einer begründeten Vermutung sollte der Träger eine „insofern erfahrene Fachkraft“ nach § 8b Abs. 1 SGB VIII (zum Beispiel über das örtliche Jugendamt) zur Beratung hinzuziehen. Sie schätzt das Gefährdungsrisiko ein und berät hinsichtlich weiterer Handlungsschritte.

Nach Absprache muss der Träger:

Weiterleitung an die beauftragte Ansprechperson des Bistums bzw. an das örtliche Jugendamt!

- Hinweise auf sexuellen Missbrauch an minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen durch Kleriker, Ordensangehörige oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst sind umgehend den beauftragten Ansprechpersonen des Bistums mitzuteilen (Telefon: 0151 63404738 oder 0151 43816695).

Mitarbeiter/innen können sich auch unabhängig vom Träger an die beauftragte Ansprechperson des Bistums wenden.

Begründete Vermutungsfälle außerhalb kirchlicher Zusammenhänge unter Beachtung des Opferschutzes sind dem örtlichen Jugendamt zu melden.

HANDLUNGSLEITFADEN

VERMUTUNGSFALL

jemand ist Täter oder Täterin

Was tun bei der Vermutung der Täter- oder Täterinnenschaft im eigenen Umfeld?



Nichts auf eigene Faust unternehmen!

Keine eigenen Ermittlungen zur Vermutung!

Keine Konfrontation/eigene Befragung der/des vermutlichen Täterin/Täters!
Sie/Er könnte sich Sanktionen entziehen und sich einen neuen Wirkungskreis suchen.
– Verdunklungsgefahr –

Keine eigene verhörende Befragung der/des potenziellen Täterin/Täters!

Keine Konfrontation der Eltern mit der Vermutung!



Ruhe bewahren!
Keine überstürzten Aktionen.

Überlegen woher die Vermutung kommt. Verhalten der/des potenziellen Täterin/Täters beobachten!
Notizen mit Datum und Uhrzeit anfertigen.
– Vermutungstagebuch –

Die eigenen Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren!

Sich selber Hilfe holen!

- Sich mit einer Person des eigenen Vertrauens oder im Team besprechen, ob die Wahrnehmungen geteilt werden. Ungute Gefühle zur Sprache bringen und den nächsten Handlungsschritt festlegen.
- Unbedingt mit der zuständigen Ansprechperson des Trägers¹ Kontakt aufnehmen.
- Bei einer begründeten Vermutung sollte der Träger eine „insofern erfahrene Fachkraft“ nach § 8b Abs. 1 SGB VIII (z. B. über das örtliche Jugendamt) zur Beratung hinzuziehen. Sie schätzt das Gefährdungsrisiko ein und berät hinsichtlich weiterer Handlungsschritte.

¹ siehe Leitlinien DBK, Punkt 11

Nach Absprache muss der Träger:

Weiterleitung an die beauftragte Ansprechperson des Bistums bzw. an das örtliche Jugendamt!

- Hinweise auf sexuellen Missbrauch an minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen durch Kleriker, Ordensangehörige oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst sind umgehend den beauftragten Ansprechpersonen des Bistums mitzuteilen (Telefon: 0151 63404738 oder 0151 43816695).

Mitarbeiter/Innen können sich auch unabhängig vom Träger an die beauftragte Ansprechperson des Bistums wenden.

Begründete Vermutungsfälle außerhalb kirchlicher Zusammenhänge unter Beachtung des Opferschutzes sind dem örtlichen Jugendamt zu melden.

HANDLUNGSLEITFADEN

VERMUTUNGSFALL

jemand ist Opfer

Was tun bei der Vermutung, dass ein Kind, eine Jugendliche oder ein Jugendlicher Opfer sexueller Gewalt, Misshandlung oder Vernachlässigung ist?



Nichts auf eigene Faust unternehmen!

Keine eigenen Ermittlungen zur Vermutung!

Keine Konfrontation/eigene Befragung der/des vermutlichen Täterin/Täters!
Er/Sie könnte das vermutliche Opfer unter Druck setzen.
– Verdunklungsgefahr –

Keine eigene Befragung des jungen Menschen!
– Vermeidung von belastenden Mehrfachbefragungen –

Keine Konfrontation der Eltern des vermutlichen Opfers mit der Vermutung!

Keine Information an den/die vermutlichen Täter/in!



Ruhe bewahren!
Keine überstürzten Aktionen.

Überlegen, woher die Vermutung kommt. Verhalten des potenziell betroffenen jungen Menschen beobachten! Notizen mit Datum und Uhrzeit anfertigen.
– Vermutungstagebuch –

Die eigenen Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren!

- Sich selber Hilfe holen!**
- Sich mit einer Person des eigenen Vertrauens oder im Team besprechen, ob die Wahrnehmungen geteilt werden. Ungute Gefühle zur Sprache bringen und den nächsten Handlungsschritt festlegen.
 - Unbedingt mit der zuständigen Ansprechperson des Trägers¹ Kontakt aufnehmen.
 - Bei einer begründeten Vermutung sollte der Träger eine „insofern erfahrene Fachkraft“ nach § 8b Abs. 1 SGB VIII (z. B. über das örtliche Jugendamt) zur Beratung hinzuziehen. Sie schätzt das Gefährdungsrisiko ein und berät hinsichtlich weiterer Handlungsschritte.

Nach Absprache muss der Träger:

Weiterleitung an die beauftragte Ansprechperson des Bistums bzw. an das örtliche Jugendamt!

- Hinweise auf sexuellen Missbrauch an minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen durch Kleriker, Ordensangehörige oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst sind umgehend den beauftragten Ansprechpersonen des Bistums mitzuteilen (Telefon: 0151 63404738 oder 0151 43816695).

Mitarbeiter/innen können sich auch unabhängig vom Träger an die beauftragte Ansprechperson des Bistums wenden.

Begründete Vermutungsfälle außerhalb kirchlicher Zusammenhänge unter Beachtung des Opferschutzes sind dem örtlichen Jugendamt zu melden.

¹ siehe Leitlinien DBK, Punkt 11

Anlage 7

Vermutungstagebuch

Ein Vermutungstagebuch hilft, die eigenen Gedanken zu strukturieren und festzuhalten. Es sollte eine genaue Dokumentation des Verhaltens und der Beobachtung, die zur Vermutung führt, enthalten.

Wer hat was beobachtet?	
Um welches Kind/Jugendlichen geht es? (Vorsicht mit Namen umgehen...)	
Gruppe	
Alter	
Geschlecht	
Was wurde beobachtet? Was genau erschien seltsam, beunruhigend, verdächtig? (Hier nur Fakten notieren, keine eigene Wertung)	
Wann-Datum-Uhrzeit?	
Wer war involviert?	
Wie war die Gesamtsituation?	
Wie sind deine Gefühle-deine Gedanken dazu?	
Mit wem wurde bisher darüber gesprochen?	
Was ist als nächstes geplant?	
Sonstige Anmerkungen	

Quelle: https://www.praevention-im-bistum-muenster.de/fileadmin/user_upload/praevention/downloads/Dokumente/Handlungsleitfaden.pdf

Dokumentationsbogen bei einer Beschwerde

Wer nimmt die Beschwerde entgegen?

Datum:	Name:	Gruppe:
--------	-------	---------

Wie wurde die Beschwerde entgegengenommen?

- persönlich telefonisch durch Brief/Fax/E-Mail (Bitte beifügen)

Wer beschwert sich?

Name:	Vorname:	
Straße:	PLZ/Ort:	Telefon:

Der Beschwerdeführer ist:

- Erziehungsberechtigter von wem?
- Andere bitte erläutern

Was ist Beschwerdeinhalt?

Mussten Sofortmaßnahmen eingeleitet werden?

- Nein Ja, welche

.....
Weiterleitung an Leitung/Träger/Vorstand erfolgt am
.....

Datum, Unterschrift der Mitarbeiterin

Beschwerdeformblatt Teil 2 (Rückseite)

Beschwerde wurde am _____ mit _____ bearbeitet.

Ergebnis:

Beteiligung Dritter erforderlich?

Nein Ja, welche

.....

Zwischeninformation an Beschwerdeführer erforderlich? (Wenn Bearbeitung voraussichtlich länger als 14 Tage dauert.)

Nein Ja, wann

.....

Ergebnismitteilung an Beschwerdeführer am: _____

Beschwerdeführer mit Ergebnis einverstanden? Ja Nein

Falls alternative Lösungsvorschläge erarbeitet wurden, welche?

Termin zur Nachhaltigkeitsprüfung:

Prüferin: _____

Ergebnis der Nachhaltigkeitsprüfung:

Datum, Unterschrift

Anlage 9

Übersicht der Schulungsmaßnahmen

Es gibt folgende Schulungsumfänge:

Intensiv-Schulungen

Intensivschulungen haben einen Umfang von zwölf Zeitstunden.

Mitarbeitende in leitender Verantwortung tragen Personal- und Strukturverantwortung. Daher muss diese Personengruppe über eine Basisschulung hinaus im Rahmen ihrer Verantwortungsbereiche geschult werden und Hilfestellungen vermittelt bekommen. Diese Bestimmung ist unabhängig von Dauer und Intensität des Kontaktes zu Schutzbefohlenen.

Mitarbeitende mit einem intensiven, pädagogischen, therapeutischen, betreuenden, beaufsichtigenden, pflegenden oder seelsorglichen Kontakt mit Schutzbefohlenen müssen im Rahmen einer Intensiv-Schulung gründlich geschult werden.

Basis-Schulungen

Basis Schulungen haben einen Umfang von sechs Zeitstunden.

Nebenberuflich und ehrenamtlich Tätige mit einem regelmäßigen pädagogischen, therapeutischen, betreuenden, beaufsichtigenden oder pflegenden Kontakt mit Schutzbefohlenen müssen im Rahmen einer Basis-Schulung geschult werden.

Ebenso sind Personen, die einen kurzzeitigen Kontakt mit Übernachtung mit Kindern und/oder Jugendlichen haben, zu schulen.

Informationen über das ISK

Alle anderen Mitarbeitenden und ehrenamtlich Tätigen, die einen sporadischen Kontakt mit Schutzbefohlenen haben, werden gründlich über das institutionelle Schutzkonzept des Rechtsträgers informiert.

In der Regel entspricht dies einem zeitlichen Umfang von drei Stunden.

Übersicht der Unterlagen/Schulungen von Haupt- und Ehrenamtlichen

Nr.	Funktion/Gruppe	Hauptamtlich (HA)/ Ehrenamtlich (EA)	erweitertes Führungszeugnis (HA & EA)	Einverständniserklärung*	Selbstauskunfts-erklärung (nur HA)	Verhaltenskodex (HA & EA)	Präventionsschulung (HA & EA)	Zuständigkeit / Funktion
1	Seelsorger*innen	HA	X		X	vor Ort unterschreiben	12	BGV
2	Pädagogisches Personal	HA	X		X	vor Ort unterschreiben	12	Dienstvorgesetzter
3	Ehrenamtliche im Kiga regelmäßig	EA				X	Info ISK	Leitung
4	Praktikant*in KITA mit Vertrag	HA	X		X	X	12	Dienstvorgesetzter
5	Praktikant*in KITA unter 3 Monaten Anstellung	HA				sofern möglich	abhängig von Dauer	Leitung
6	Hauswirtschaft KIGA	HA	X		X	X	6	Dienstvorgesetzter
7	Kirchenmusiker*in mit Kinderchor	HA	X		X	vor Ort unterschreiben	12	Dienstvorgesetzter
8	Küster*in	HA	X		X	vor Ort unterschreiben	12	Dienstvorgesetzter
9	FSJ	HA	X			X	Info ISK	BGV/Pfarrrei
10	Praktikant*in in Gemeinde	HA				vor Ort unterschreiben	Info ISK	Dienstvorgesetzter
11	Gruppenleiter*in mit Übernachtung	EA	X	X		X	6	Pfarrerverantwortlicher Seelsorger/Pfarrbüro
12	Katechet*in mit Übernachtung	EA	X	X		X	6	Pfarrerverantwortlicher Seelsorger
13	Katechet*in ohne Übernachtung	EA				X	Info ISK	Pfarrerverantwortlicher Seelsorger
14	fester Katechet*in	EA				X	6	Pfarrerverantwortlicher Seelsorger
15	Büchereien	EA				X	Info ISK	Pfarrerverantwortlicher Seelsorger
16	Sekretär*innen	HA	X		X	X	Info ISK	Leitender Pfarrer
17	Stemsingerbetreuer*innen	EA				X	Info ISK	Pfarrerverantwortlicher Seelsorger
18	Kinderübeltag	EA				X	Info ISK	Pfarrerverantwortlicher Seelsorger
19	Flüchtlingsinitiative	EA	X			x	6	Leitung der FI/Träger
20	Ferien ohne Koffer	EA				X	Info ISK	Leitung
21	Café International	EA				X	Info ISK	Leitung
22	Spielgruppen	EA				X	Info ISK	Leitung

*zur Speicherung des Datums der Einsichtnahme und des Ausstellungsdatums des Führungszeugnisses (nur EA)